
STELLUNGNAHME

ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER VERFASSUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

GESETZENTWURF DER FRAKTIONEN VON CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP UND SSW – DRUCKSACHE 20/3684

ÄNDERUNGSANTRAG DER FRAKTION DER SPD – DRUCKSACHE 20/3706

ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER VERFASSUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

GESETZENTWURF DER FRAKTION DER FDP – DRUCKSACHE 20/3690

ENTWURF EINES GESETZES ZUR ZULASSUNG VON VERFASSUNGSBESCHWERDEN

GESETZENTWURF DER FRAKTION DES SSW – DRUCKSACHE 20/71

vorgelegt von Dr. Fiete Kalscheuer
zu Händen von Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN

Kiel, den 02.01.2026

I. Zu den Gesetzesentwürfen	2
1. Zur Drucksache 20/3684	2
2. Zur Drucksache 20/3706	3
3. Zur Drucksache 20/3690	4
4. Zur Drucksache 20/71	4
II. Zusammenfassung der Ergebnisse	5
III. Zur Drucksache 20/3684	6
1. Zu Art. 6a	6
2. Zu Art. 13a	7
IV. Zur Drucksache 20/71	7

I. Zu den Gesetzesentwürfen

1. Zur Drucksache 20/3684

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW enthält zwölf Änderungsvorschläge. Zwei Änderungsvorschläge sollen an dieser Stelle herangegriffen werden, der zweite und der zehnte. Der zweite Änderungsvorschlag betrifft den Entwurf eines neu eingefügten Art. 6a:

„*Artikel 6a*

Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Das Land tritt Antisemitismus und Rassismus sowie jeder anderen Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen.“

In der Begründung zum Art. 6a heißt es:

„*Mit dem neuen Artikel 6a wird das Land verpflichtet, gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vorzugehen.*

Diese Aufgabe erwächst auch aus der besonderen Verpflichtung deutscher Staatlichkeit, Antisemitismus jederzeit und überall entgegenzutreten und ist historisch vor allem in der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus begründet. Die bis heute fortdauernde Gefährdungslage von jüdischen Menschen verdeutlicht, dass weiterhin eine staatliche Verpflichtung besteht, antisemitischen Gewalttaten, Ausgrenzungen und sonstigen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzutreten.

Besonders der Antisemitismus hat fast immer eine antidemokratische Stoßrichtung und entspringt einer Weltanschauung, die eng mit vereinfachenden und allumfassenden Verschwörungsmythen verbunden ist, die von Faktenresistenz und Hass geprägt sind und jüdischen Menschen das Böse in der Welt zuschreiben. Diesen Phänomenen wirkt der Gesetzgeber mit der Verfassungsänderung entgegen. Die Schutzwürdigkeit des Staates soll sich keineswegs auf Antisemitismus und Rassismus beschränken.

Da aber das einzelne Aufzählen jedweder Art gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Verfassungstext nicht abgebildet werden kann, wird die staatliche Pflicht des Entgegentretens allgemein auf jede weitere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erstreckt. Die Vorschrift ergänzt und konkretisiert insoweit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für Schleswig-Holstein.“

Der zehnte Änderungsvorschlag betrifft den Entwurf eines neu eingefügten Art. 13a:

„Artikel 13a

Schutz und Förderung des Sports

Die Förderung des Sports, sowohl des Breiten- als auch Leistungssports, ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.“

In der Begründung zu Art. 13a wird wie folgt ausgeführt:

„In der bisherigen Fassung des Absatz 3 des Artikels erscheint der Sport als Unterfall der Kultur („Förderung der Kultur einschließlich des Sports“). Eine sachliche Begründung hierfür besteht jedoch nicht, vielmehr können und sollen Kultur und Sport gleichwertig in der Landesverfassung nebeneinanderstehen. Kultur und Sport haben zwar vielfältige Berührungs punkte, sind aber nicht dem jeweils anderen Bereich unterzuordnen. Der neu geschaffene Artikel 13a löst den Sport aus dem bisherigen Artikel 13 Absatz 3 und benennt nun klarstellend zudem ausdrücklich, dass sowohl die Förderung des Breiten- als auch des Leistungssports Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist. Ansonsten bleiben Inhalt und Reichweite des bisherigen Artikel Absatz 3 unverändert.“

2. Zur Drucksache 20/3706

Der Änderungsantrag der SPD bezieht sich auf den elften Änderungsvorschlag in der Drucksache 20/3684, auf den in dieser Stellungnahme nicht näher eingegangen werden soll. Auch auf den Änderungsantrag der SPD soll daher nicht näher eingegangen werden.

3. Zur Drucksache 20/3690

Der Änderungsantrag der FDP sieht die Einfügung eines Satzes 3 in Art. 58 Abs. 1 vor:

„Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen sollen mindestens 10 vom Hundert der Gesamtausgaben betragen.“

Auch auf diesen Änderungsvorschlag soll in dieser Stellungnahme nicht eingegangen werden.

4. Zur Drucksache 20/71

Der Gesetzesentwurf des SSW sieht im Hinblick auf die Landesverfassung folgende Änderung vor: Es soll in Art. 51 Abs. 2 der neue Nr. 7 eingefügt werden:

„7. über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch ein Landesgesetz oder die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 oder seinem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 4 Absatz 1 verletzt zu sein.“

In der Begründung heißt es hierzu wie folgt:

„Das Landesverfassungsgericht kann bisher nicht über Verfassungsbeschwerden von Bürgerinnen und Bürgern entscheiden. Hier liegen die Befugnisse des Landesverfassungsgerichtes gegenüber anderen Landesverfassungsgerichten in anderen Bundesländern zurück. Ein elementarer Teil der Demokratie drückt sich aber dadurch aus, dass Bürgerinnen und Bürger auch ihre verfassungsmäßigen Rechte einklagen können. Sie können dies zwar in Bezug auf die Grundrechte aus dem Grundgesetz beim Bundesverfassungsgericht, aber für landesspezifische Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte besteht diese Möglichkeit derzeit noch nicht. Somit drohen diese Rechte im Konfliktfall leerzulaufen. Mit der Verfassungsreform 2014 sind neben der Bekenntnisfreiheit zu einer nationalen Minderheit und dem Recht auf freie Schulwahl, neue Rechte – beispielsweise das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Benachteiligungsverbot beim Zugang zu Behörden oder auch der Schutz der digitalen Privatsphäre – hinzugekommen.“

„Für diese überschießenden Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte in der Landesverfassung gibt es keine Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht einzureichen. Damit die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte einfordern können, ist es notwendig, hierfür eine Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde einzuführen. Bei den Bestimmungen um die es geht, handelt es sich um die Grundrechte nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 und dem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 4 Absatz 1.“

„Durch die Verfassungsbeschwerde sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, ihre Rechte geltend zu machen, wenn man sich in seinen

landesspezifischen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten nach der Landesverfassung beeinträchtigt sieht. Hierdurch soll ein möglichst niederschwelliger und ortsnaher Weg zur Verfassungsbeschwerde ermöglicht werden. Die Möglichkeit, sich bezüglich der Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte, die auf den Bestimmungen des Grundgesetzes beruhen, auch an das Bundesverfassungsgericht zu wenden, bleibt weiterhin bestehen. Darüber hinaus wird den Bürgerinnen und Bürgern auch die Möglichkeit eröffnet, Verfassungsbeschwerde gegen gesetzliche Bestimmungen auf Landesebene zu erheben, wenn man meint, dass diese gegen die oben genannten landesspezifischen Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verstößen. Somit geschieht dies nicht nur durch die schon verankerte Normenkontrolle, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger selbst erhalten die Möglichkeit, in diesen Fällen Landesgesetze und ihre Wirkungen zu hinterfragen.“

II. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Dem Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit den Rang von Landesverfassungsrecht zuzuerkennen, verleiht diesem Anliegen ein erhöhtes Gewicht. Aus rein rechtlicher Perspektive würden sich die Auswirkungen allerdings in Grenzen halten. Umso wichtiger erscheint es deshalb, für den Bereich des Förderrechts eine parlamentsgesetzliche Regelung zu schaffen, mit deren Hilfe verhindert werden kann, dass staatliche Mittel indirekt oder direkt Organisationen oder Einzelpersonen zugutekommen, die demokratiefeindliche Positionen vertreten oder antisemitische Handlungen unterstützen.
- Die ausdrückliche Klarstellung in der Landesverfassung, dass sowohl die Förderung des Breiten- als auch des Leistungssports zu den Aufgaben des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gehört, ist zu begrüßen. Auch diesbezüglich gilt jedoch, dass sich aus rein rechtlicher Perspektive die Auswirkungen in Grenzen halten würden. Die weite Formulierung „Die Förderung des Sports ...“ gibt dabei aber richtigerweise zu erkennen, dass es nicht nur um die Förderung der Sportlerinnen und Sportler geht, sondern auch darum, die Teilnahme an Sportveranstaltungen zu fördern.
- Die Einführung einer Verfassungsbeschwerde würde das schleswig-holsteinische Verfassungsrecht vervollständigen. Es erscheint dabei sinnvoll, auf eine enumerative Aufzählung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte zu verzichten.

III. Zur Drucksache 20/3684

1. Zu Art. 6a

Dem Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit den Rang von Landesverfassungsrecht zuzuerkennen, verleiht diesem Anliegen ein erhöhtes Gewicht. Aus rein rechtlicher Perspektive würden sich die Auswirkungen allerdings in Grenzen halten. *Ewer* und *Thienel* haben auf Seite 49 f. ihres Rechtsgutachtens zur Verfassungsmäßigkeit einer Antidiskriminierungsklausel im Bereich der Kulturförderung vom 20.02.2024 zutreffend dargelegt, eine Staatszielbestimmung der Landesverfassung würde sich

„nur in den selten zulässigen Fällen als kollidierendes Verfassungsrecht gegenüber einem nach Art. 3 LV inkorporierten Bundesgrundrecht auswirken, in denen das Landesverfassungsgericht entscheidet und in denen es ausnahmsweise nicht gehalten ist, hypothetisch zu prüfen, wie das Bundesverfassungsgericht das Bundesgrundrecht auf den Fall anwenden würde. Vor allen anderen Gerichten wäre ganz unerheblich, ob die Staatszielbestimmung sich gegen das Bundesgrundrecht in dessen Eigenschaft als Landesgrundrecht durchsetzen könnte, denn alle Gerichte mit Ausnahme des Landesverfassungsgerichts können die Bundesgrundrechte auch schon als Bundesrecht anwenden, und dort wäre eine Staatszielbestimmung aus der Landesverfassung schon im Ansatz unfähig, kollidierendes Verfassungsrecht zu ergeben.“

Ewer/Thienel, Rechtsgutachten vom 20.02.2024 (<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/umdrucke/03400/umdruck-20-03463.pdf>).

Der Schutzklausel käme damit eher eine politische als eine rechtliche Bedeutung zu. Umso wichtiger erscheint es vor diesem Hintergrund, für den Bereich des Förderrechts (etwa in der Landeshaushaltsordnung) eine parlamentsgesetzliche Regelung zu schaffen, mit deren Hilfe verhindert werden kann, dass staatliche Mittel indirekt oder direkt Organisationen oder Einzelpersonen zugutekommen, die demokratiefeindliche Positionen vertreten oder antisemitische Handlungen unterstützen. Es erscheint dabei nicht erforderlich, den – verfassungsrechtlich zweifelhaften – Weg einer Bekenntnisklausel zu wählen,

siehe hierzu insbesondere S. 22 ff. des verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Kurzgutachtens Christoph Möllers „Zur Zulässigkeit von präventiven Maßnahmen der Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus in der staatlichen Kulturförderung“.

Exemplarisch kann hierfür auf einen Gesetzesentwurf aus Niedersachsen vom 11.11.2025 verwiesen werden, in dem auf eine derartige Bekenntnisklausel verzichtet wird:

https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_10000/08501-09000/19-08968.pdf

2. Zu Art. 13a

Die ausdrückliche Klarstellung in der Landesverfassung, dass sowohl die Förderung des Breiten- als auch des Leistungssports zu den Aufgaben des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gehört, ist zu begrüßen. Auch diesbezüglich gilt jedoch, dass sich aus rein rechtlicher Perspektive die Auswirkungen in Grenzen halten würden. Die Förderungsklausel hat ebenfalls eher eine politische als eine rechtliche Bedeutung. Sie unterstreicht jedoch, dass Sport als landesverfassungsrechtlich gewichtig anzusehen ist. Die weite Formulierung „Die Förderung des Sports ...“ gibt dabei richtigerweise zu erkennen, dass es nicht nur um die Förderung der Sportlerinnen und Sportler geht, sondern auch darum, – etwa durch Mitwirkung an einem Stadionbau – die Teilnahme an Sportveranstaltungen zu fördern. In der Stadionverbotsentscheidung vom 11.04.2018 hat das BVerfG zutreffend herausgearbeitet, dass auch der Teilnahme an Sportveranstaltungen eine gesteigerte grundrechtliche Bedeutung zukommen kann.

BVerfG, Beschluss vom 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09, NJW 2018, 1667; vgl. dazu Kalscheuer, Warum der Fußball stärker durch unsere Verfassung geschützt werden muss, FAZ-Einspruch vom 11.06.2024; <https://www.faz.net/einspruch/warum-der-fussball-staerker-durch-unsere-verfassung-geschuetzt-werden-muss-19781920.html>.

IV. Zur Drucksache 20/71

Die Einführung einer Verfassungsbeschwerde würde das schleswig-holsteinische Verfassungsrecht vervollständigen. Der Präsident des Landesverfassungsgericht hat hierzu in seiner Stellungnahme vom 28.11.2022 zutreffend festgestellt, dass die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde gleichwohl verfassungsrechtlich nicht geboten, sondern eine politische Entscheidung ist (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 20/435). Schmidt-Jortzig hat dabei in seiner Stellungnahme vom 12.11.2022 zu Recht angeraten, aufgrund der unsicheren Qualifizierungslage auf eine enumerative Aufzählung der Grundrechte und

grundrechtsgleichen Rechte zu verzichten (Schleswig-Landtag, Umdruck 20/391). Sein – auf Seite 5 der Stellungnahme befindliche – Entwurfsvorschlag erscheint aus diesem Grund vorzugswürdig:

„über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch ein Landesgesetz oder die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten, die allein von dieser Verfassung gewährt werden, verletzt zu sein“.